

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan weist den Planungsbereich als innerstädtische Wohnbaufläche aus. Eine Änderung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung ist nicht erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Neuordnung der innerstädtischen Grundstücke wird eine Wiedernutzbarmachung der ehemaligen Betriebsflächen des Fränkischen Überlandwerks und die Aktivierung der westlich davon liegenden Brachflächen für eine Bebauung mit Wohnungsbau bauplanungstechnisch vorbereitet. Damit wird auch ein erklärtes Ziel des ISEK „Eichstätt 2020“, die Bereitstellung und Nachverdichtung geeigneter innerstädtischer Wohnbauflächen, aktiv umgesetzt.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Das Verfahren dient der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Die zulässigen Grundflächen im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO werden nicht überschritten. Das Bauleitplanverfahren kann daher als **beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB** durchgeführt werden. Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB **findet gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht statt.**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel mit der Auslegung am Verfahren beteiligt.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 71 hängt mit der dazugehörigen Begründung, jeweils in der redaktionell fortgeschriebenen Fassung vom 18.06.2020 gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 20.07.2020 bis einschließlich Freitag, dem 21.08.2020

an der Pinnwand im Eingangsbereich vor dem Stadtbauamt im 2. Stock des Rathauses, Marktplatz 11, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Entwurf mit Begründung kann barrierefrei auch auf der Homepage der Stadt Eichstätt unter folgender Adresse im Internet eingesehen und heruntergeladen werden:

[http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche Auslegungen](http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/öffentliche_Auslegungen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamts gerne zur Verfügung.

Eichstätt, den 07.07.2020

Josef Grienberger
Oberbürgermeister